



Nachzahlung bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres für nicht anrechenbare schulische Ausbildungszeiten

Zeiten des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule sowie der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach Vollendung des 17. Lebensjahres können bis zu insgesamt acht Jahren als Anrechnungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Zeiten der schulischen Ausbildung können zu Lücken im Versicherungsleben führen. Solche Lücken können durch Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen geschlossen werden.

Für welche schulischen Ausbildungszeiten kann eine Nachzahlung beantragt werden?

Die Nachzahlung ist möglich für

- über den Zeitraum von acht Jahren hinausgehende Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres,
- Zeiten der schulischen Ausbildung zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr,
- Zeiten der Fach- oder Hochschulausbildung nach dem Abschluss im Sinne der Rentenversicherung (zum Beispiel Zeit der weiteren Immatrikulation nach der Prüfung bis zum Semesterende, Promotionsstudium nach Prüfung/Staatsexamen, Aufbaustudium, Zusatz- und Ergänzungsstudien), sofern diese Zeiten noch nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

Bis wann ist eine Zahlung möglich?

Die Nachzahlung kann nur bis zur Vollendung des **45. Lebensjahres** beantragt werden.

Ausnahmen können bei Nachversicherung oder Ausscheiden aus einer Beschäftigung, in der Sie von der Versicherungspflicht befreit waren, gelten.

Wie beantrage ich die Nachzahlung?

Für die Antragsstellung steht das Formular V0080 „Antrag auf Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten“ zur Verfügung.

In den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung können Sie den Antrag unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-V0080 auch elektronisch stellen.



Wie hoch ist die Nachzahlung?

Die Höhe der nachzuzahlenden freiwilligen Beiträge kann zwischen dem Mindest- und Höchstbeitrag frei gewählt werden.

Zurzeit liegt der Beitrag pro Monat zwischen 83,70 Euro und 1.311,30 Euro (Stand 2022).

Bei zugelassener Teilzahlung (höchstens 5 Jahre) richtet sich die Höhe der Rate nach den aktuellen Werten im Jahr der Zahlung der Rate.

Welche Vorteile ergeben sich durch die Zahlung?

Durch die nachgezahlten freiwilligen Beiträge können Mindestversicherungszeiten - auch Wartezeiten genannt - erfüllt werden, um Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Sie können daher Wartezeiten schneller erfüllen, um eine Rente oder eine Leistung zur Teilhabe (Prävention, medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben) in Anspruch zu nehmen.

Hinweis:

Auch bei der Erfüllung der Wartezeit der Rente für besonders langjährig Versicherte (45 Jahre) zählen diese freiwilligen Beiträge mit, wenn 18 Jahre Pflichtbeiträge (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung oder Kindererziehungszeiten) vorhanden sind.

Wie wirkt sich die Nachzahlung auf die Rentenhöhe aus?

Freiwillige Beiträge erhöhen in der Regel den Rentenanspruch. Dabei gilt die Faustformel:

Je 1.000 Euro Einzahlungsbetrag im Jahr 2022 ergibt sich ein Rentenbetrag von monatlich rund 5,00 Euro.

Unser Tipp:

Die aktuellen Werte können auch in der Broschüre „Freiwillig versichert: Ihre Vorteile“ nachgelesen werden, die im Internet der Deutschen Rentenversicherung bereitgestellt ist.

Eine konkrete Aussage zur Rentensteigerung, insbesondere für den Fall einer Erwerbsminderungsrente, ist nur individuell möglich.

Wir empfehlen Ihnen daher, sich vor Antragstellung in einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen.